



Vorgehensweise für Gesuche um subsidiäre Kostengutsprache für medizinische Notfälle betreffend Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb des Kantons Graubünden

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 4, 5, 11, 13, 14, 21, 23, 30 und 33 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1)

2 Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb des Kantons Graubünden

Gerät eine Person ausserhalb ihres Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts in der Schweiz in eine Notlage, muss ihr am aktuellen Aufenthaltsort die notwendige Hilfe gewährt werden (Art. 13 ZUG). Der aktuelle Aufenthaltsort ist diejenige Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige bzw. die auf Nothilfe angewiesene Person aufhält. Nach Art. 14 Abs. 1 ZUG und Art. 23 Abs. 1 ZUG vergütet der Wohnkanton dem Aufenthaltskanton, der eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an seinen Wohnort. Der Aufenthaltskanton darf grundsätzlich nur Notfallhilfe leisten, d.h. die Hilfe muss sachlich und zeitlich dringend sein. Weitergehende Hilfe darf er nur leisten, wenn er vom Wohnkanton dazu beauftragt worden ist.

Nach Art. 30 ZUG muss der Aufenthaltskanton, der eine bedürftige Person im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton oder vom massgeblichen Aufenthaltskanton die Erstattung der Kosten verlangt, diesem den Unterstützungsfall sobald als möglich anzeigen. Da es zunächst darum geht abzuklären, ob die Kosten nicht anderweitig getragen werden können, kann es vorkommen, dass erst nach geraumer Zeit auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss und eine entsprechende Meldung erfolgen kann. Um den Verkehr zwischen den Kantonen zu vereinfachen bzw. zu vereinheitlichen und um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, hat der SKOS-Vorstand am 1. April 2004 eine Empfehlung erlassen. Demnach soll der Aufenthaltskanton dem Wohnkanton eine Unterstützungsanzeige in Notfällen aufgrund von Art. 30 ZUG erst dann zustellen, wenn aufgrund eines Notfalls eine Unterstützung mittels Sozialhilfe tatsächlich erfolgen muss und somit eine Bedürftigkeit besteht. Liegt zwar ein medizinischer Notfall vor, ist aber noch ungewiss, wer die Kosten zu übernehmen hat und ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, hat noch keine Anzeige nach Art. 30 ZUG zu erfolgen.

Das Bundesgericht hat im Urteil 137 V 143 vom 30. März 2011 festgehalten, dass der Aufenthaltskanton seiner Pflicht genügend nachkommt, wenn ein Verlustschein vorliegt. Weitergehende Abklärungen obliegen hingegen dem Wohnkanton.

Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat. Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 5 Abs. 1 und 2 UG). Die Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richtet sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz im interkantonalen Verhältnis gelten (Art. 6 UG).

3 Geltendmachung des Gesuchs / Einreichung des Gesuchs

Der medizinische Leistungserbringer reicht dem kantonalen Sozialamt Graubünden die Unterstützungsanzeige nach Art. 30 ZUG mit dem [Formular "Unterstützungsanzeige"](#) ein. Das kantonale

Sozialamt prüft die Unterstützungsanzeige und die beigelegten Dokumente und leitet sie dem Wohnsitzkanton weiter.

4 Einsprache nach Art. 33 ZUG

Mit dem Eingange der Unterstützungsanzeige verpflichtet sie den Kanton, an den sie gerichtet ist, rechtskräftig zur Rückerstattung der Kosten, wenn dieser nicht rechtzeitig Einsprache gemäss Art. 33 ZUG erhebt. Eine Zustimmungserklärung oder Gutsprache des ersatzpflichtigen Kantons ist somit nicht nötig, auch wenn er vollumfänglich für die Sozialhilfekosten aufkommen muss.